

# **Satzung des Turnvereins 08 Kulte e. V.**

## **§ 1 – Name und Sitz**

Der im Jahr 1908 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein 08 Kulte e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Volkmarsen, Stadtteil Kulte, und ist am 21. Mai 1977 im Vereinsregister des Amtsgerichts in Arolsen eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck und Aufgaben**

(1) Der Turnverein 08 Kulte e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf der Grundlage des Amateurgedankens im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz) oder einer Tätigkeitsvergütung (Übungsleiterpauschale i. S. d. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos dessen Satzung und die Satzungen seiner Fachverbände an.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, zur Stärkung der Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe zu gründen.

## **§ 3 – Vergütungen**

(1) Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Bedarf abweichend von Absatz 1 beschließen, dass gewählte Vorstandsmitglieder bis auf weiteres die Ehrenamtspauschale (i. S. d. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) bis zum maximal möglichen Betrag erhalten können.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Mitglieder, die ein Vereinsamt ausüben (nicht Vorstandstätigkeit), eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) festsetzen sowie für Mitglieder mit Übungsleitertätigkeit eine Übungsleiterpauschale (i. S. d. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) festlegen.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- Kinder (unter 14 Jahre)
- Ehrenmitglieder

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.

(5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als neun Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird – ist das Mitglied bei Zustellung der ersten Mahnung unbekannt verzogen, so entfällt die zweite Mahnung;
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- c) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

(7) Über einen Ausschluss nach Absatz 6 Buchstabe a) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über einen Ausschluss nach Absatz 6 Buchstaben b) bis d) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

(8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, wobei die Erhöhung vom Vorstand festgelegt wird.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

## **§ 5 – Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag, Gebühren und Umlagen. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 30.11. eines laufenden Jahres und müssen zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins einge-

gangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Betrag wird dann mit zehn Prozent Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlungen sowie Stundung der Zahlung beschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühr, der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 80,00 Euro (achtzig) bei Verstoß gegen § 5 Ziffer 6 verhängen.

(7) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

(8) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung oder einem Ausschluss.

(9) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(10) Flüchtlingen kann auf Antrag im Jahr der Aufnahme in den Verein die Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt werden.

## **§ 6 – Rechte der Mitglieder**

(1) Das aktive Wahlrecht und Stimmrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

Eine Vertretung durch ihre Eltern oder gesetzliche Vertreter bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Allen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliedsversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

(5) Die Mitglieder wählen den Gesamtvorstand und die Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 7 – Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu bezahlen,
4. Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mail-Adresse unverzüglich anzuzeigen,
5. das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
6. für mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum aufzukommen.

## **§ 8 – Strafen**

(1) Die Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, obliegt dem Vorstand.

Je nach Art des Vergehens werden folgende Maßnahmen verhängt:

- a) Verwarnung oder Verweis, bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, je nach Schwere des Vorwurfs.

- b) Geldbuße, bei Unterlassen oder einer Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen. Ebenso bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
- c) Ruhen der Mitgliedschaft, bei außerordentlich schweren unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins, wenn dieses sich auf das Ansehen des Vereins auswirkt.
- d) Ausschluss des Mitglieds gemäß § 4 Ziffer 6.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die Maßnahmen. Er teilt durch Einschreiben dem Mitglied die gegen ihn erhobene Maßnahme und den Grund dafür mit. Bei Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss.

(3) Das betreffende Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch gegen die vom Vorstand ausgesprochene Maßnahme nach Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) beim Ältestenrat zu erheben.

(4) Der Ältestenrat informiert den Vorstand über einen Einspruch. Gleichzeitig lädt er den Betroffenen und den Vorstand zu einer Anhörung ein.

Der Ältestenrat bestimmt den Ablauf und Einzelheiten des Verfahrens. Die vom Ältestenrat mit einfacher Mehrheit getroffene Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Mit der Zustellung der Entscheidung des Ältestenrates per Einschreiben ist diese endgültig und rechtswirksam.

(5) Über den Ausschluss eines Mitglieds nach Absatz 1 Buchstabe d) ist bei Vorliegen der in § 4 Ziffer 6 aufgeführten Gründe das Ausschlussverfahren nach § 4 Ziffer 7 durchzuführen.

(6) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen in dieser Mitgliederversammlung, die den Tagesordnungspunkt „Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes...“ haben muss. Ist das auszuschließende Vorstandsmitglied hierbei nicht anwesend, kann auch ohne Anhörung der Beschluss gefasst werden. Der Mehrheitsbeschluss wird nach Zustellung per Einschreiben endgültig und rechtswirksam.

## **§ 9 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 7. Gesamtvorstand
- 8. Mitgliederversammlung
- 9. Ältestenrat

## **§ 10 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Der/dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- 1. Kassierer/in
- 2. Kassierer/in,
- 1. Geschäftsführer/in,
- 2. Geschäftsführer/in,
- Jugendwart/in
- Frauenwart/in
- Abteilungsleiter/in und ggfs. deren Vertreter
- Beisitzer/in (bei Bedarf)

(1) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 1. Kassierer/in und 1. Geschäftsführer/in.

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei einer der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein muss.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen, zum Vorschlag für die Mitgliederversammlung,
- für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Alle Ausgaben müssen dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall über 3.000,00 Euro (dreitausend) ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu verfügen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

(7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter mit einer Frist von einer Woche schriftlich, wenn möglich per E-Mail, einlädt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein angegebenen (E-Mail-)Anschriften der Vorstandsmitglieder. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, durchgeführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterzeichnet und an die Vorstandsmitglieder schriftlich, wenn möglich per E-Mail, versandt. Es wird in der nächsten Vorstandssitzung bestätigt.

(8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren per E-Mail und zur Beschlusslage.

(9) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(10) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 11 – Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.

(2) Mitglieder des Ältestenrats können nur sein:

- a) ordentliche Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind,
- b) Ehrenmitglieder.

(3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

(4) Der Ältestenrat ist die Vertretung der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.

(5) Der Ältestenrat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Änderung des Vereinszwecks, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen. Dem Ältestenrat steht in diesen Punkten das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrats sein.

(7) Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

## **§ 12 – Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
- Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- Erlass von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten: Jahresbericht des Vorstandes und Berichte der Leiter/Leiterinnen der Sportabteilungen, Bericht des Frauenwartes/der Frauenwartin und des Jugendwartes/der Jugendwartin, Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, Neuwahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin, Beschlussfassung über Anträge.

Im Abstand von zwei Jahren muss die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung außerdem enthalten: Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen des Vorstandes und des Ältestenrates. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung

bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

(3) Vor Beginn jeder Mitgliederversammlung ist festzustellen, wer kein Stimmrecht hat. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Versammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, dieser kann aus der Versammlung weitere Mitglieder als Wahlhelfer heranziehen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgeschrieben ist. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, muss geheime Wahl mit Stimmzetteln erfolgen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(5) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das in der nächstfolgenden Versammlung und zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke verlesen wird.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl ja-Stimmen, Zahl nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

### **§ 13 – Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann folgende Ehrungen vornehmen:

1. Verleihung einer Ehrenurkunde bei besonderen Verdiensten,
2. Verleihung einer silbernen Ehrennadel bei 25 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft,
3. Verleihung einer goldenen Ehrennadel bei 40 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft,
4. Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft bei einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 30 Jahren und bei gleichzeitiger Erreichung des 70. Lebensjahres durch Verleihung einer goldenen Ehrennadel und einer Ehrenurkunde.

### **§ 14 – Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwei Vereinsmitglieder werden gewählt, alljährlich scheidet einer aus, der dann durch Neuwahl ersetzt werden muss.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

### **§ 15 – Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Sie werden von den Abteilungsleitern geleitet, denen die sportliche und technische Leitung der Abteilung zusteht. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse das Recht zu, in ihrem sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

Bei den im Verein gebildeten Abteilungen handelt es sich um unselbständige Unterorganisationen des Vereins, die auch nicht als jeweils eigener nicht rechtsfähiger Verein bewertet werden können.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 16 – Vereinsjugendabteilung**

Die Vereinsjugendabteilung ist in der Vereinsjugendordnung geregelt.

### **§ 17 – Datenschutzklausel**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 18 – Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder beschließt.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Volkmarsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 19 – Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde am 18. März 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft<sup>1</sup>.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, erstmals beschlossen am 22. Januar 1977, mit den Änderungen vom 25. Februar 1984, 17. März 1990 und 3. Dezember 2010, außer Kraft.

gez. Uwe Kann

gez. Klaus Stein

---

(1. Vorsitzender Uwe Kann)

---

(2. Vorsitzender Klaus Stein)

---

<sup>1</sup> Die Eintragung ist beim Amtsgericht am 7. Juli 2016 erfolgt.